

Ugandahilfe-Kagadi e.V.

Satzung des Vereins

Vorbemerkung: Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ugandahilfe-Kagadi e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 2401 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Kinderarmut im Einzugsgebiet der Stadt „Kagadi“ in Uganda.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Bau, Unterhalt und Weiterentwicklung eines Kinderheimes und die Betreuung von Schülern/innen und Auszubildenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Gelder des Vereins für Reisen und Flüge sowie Spesen für Kost und Wohnung verwendet werden.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele gem. § 2 unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder durch Verhalten, die nicht mit den Vereinszielen vereinbar sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) und bis zu 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 5.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand trifft alle den Verein betreffenden Entscheidungen außer den Befugnissen, die der Mitgliederversammlung zukommen.
6. Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Alle Finanzausgaben regelt der Vorstand.
8. Ein Vorstandsmitglied haftet gem. § 31a BGB dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres stattfinden.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Soweit die Satzung oder Gesetze nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Verlangt jedoch ein anwesendes Mitglied geheime, schriftliche Abstimmung, muss dieser Bitte entsprochen werden.
8. Jede Mitgliederversammlung muss zehn Tage bevor sie stattfindet per Brief, Fax oder E-Mail mit Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei der Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 7 Beurkundungen

Über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollanten und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde 69256 Mauer zwecks Verwendung gem. § 52 Abs. 2 Ziff. 4 und 7 AO für die Bekämpfung der Kinderarmut in der Dritten Welt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 19. September 2003 wurde am 11. März 2012 von der Mitgliederversammlung geändert und als Neufassung bestätigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

HD, 02.04.12

R. D. X

[3]

Chun Schmidt